

## Wasserreglement

Vom 9. Dezember 2014 (Stand 1. Januar 2019)

---

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm bei Günsberg gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978<sup>1)</sup>, §§ 2 f. der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV) vom 3. Juli 1998<sup>2)</sup> und §§ 98 Absatz 2, 109 Absatz 2 und 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009<sup>3)</sup>, sowie das Schutzzonenreglement

beschliesst:

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Gemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezügern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.

#### § 2 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der Lebensmittelverordnung entsprechenden Qualität. Vorbehalten bleibt § 27 Absatz 2.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet eine ausreichende Löschwassermenge über das Hydrantennetz.

<sup>3</sup> Sie erstellt, betreibt und unterhält:

- a) die Wasserspeicherung und -verteilung;
- b) die Hydranten.

<sup>4</sup> Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.

#### § 3 Anlagen, Einrichtungen und Schutzzonen

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen:

- a) Reservoir;
- b) Pumpenanlagen;
- c) Steuerungsanlagen;
- d) öffentliches Leitungsnetz;
- e) Wasserzähler;
- f) Hydranten.

---

<sup>1)</sup> BGS [711.1.](#)

<sup>2)</sup> BGS [711.41.](#)

<sup>3)</sup> BGS [712.15.](#)

# Wasserreglement

## 2. Behörden, Fachorgane und Wasserbezüger; Organisation und Aufgaben

### § 4 Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die Aufsicht über den gesamten Bereich der Wasserversorgung. Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist er für die Organisation, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung, das Bewilligungsverfahren für private Anlagen sowie den Vollzug dieses Reglements zuständig.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat:

- a) wählt die Fachorgane und kann für den Unterhalts- und Reparaturdienst Verträge abschliessen;
- b) legt die Zuständigkeiten im Finanz- und Verwaltungsbereich fest;
- c) sorgt für die Nachführung des Leitungskatasters der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. In Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ingenieurbüro wird eine vollständige und nachgeführte Plansammlung angelegt.

<sup>3</sup> Für die Belange der Wasserqualität ist der Brunnenmeister oder die Brunnenmeisterin und für die Belange des Löschschatzes der oder die Feuerwehrdelegierte zur Beratung beizuziehen.

### § 5 Fachorgane

<sup>1</sup> Die Aufgaben des Brunnenmeisters werden in einem besonderen Pflichtheft geregelt.

<sup>2</sup> Für den Reparaturdienst können mit Bauunternehmern und Installateuren Vereinbarungen abgeschlossen werden. Sie haben den Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

### § 6 Wasserbezüger

<sup>1</sup> Als Wasserbezüger oder Wasserbezügerin gilt der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin oder der oder die Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.

## 3. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

### § 7 Öffentliche Leitungen

<sup>1</sup> Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis und Detailschliessung) sowie die Versorgungsleitungen für den Löschschatz ausserhalb des Baugebietes.

### § 8 Erschliessung

<sup>1</sup> Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die gemäss Zonenplan ausgeschiedenen Bauzonen sowie den Balmberg.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes und der "Generellen Wasserversorgungsplanung" (GWP). Diese ist periodisch, insbesondere anlässlich der Revision der Ortsplanung, zu überarbeiten.

<sup>3</sup> Ausserdem kann die Gemeinde ausserhalb der Bauzone die Erschliessung mit Wasser vornehmen, wenn es nach der Gewässerschutzgesetzgebung zumutbar und zweckmässig ist. Die Begünstigten haben die Baukosten zu übernehmen.

### § 8<sup>bis</sup> Abtretungs- und Duldungspflicht<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 PBG<sup>2)</sup>).

---

<sup>1)</sup> § 8<sup>bis</sup> eingefügt am 4. Dezember 2018.

<sup>2)</sup> BGS [711.1](#).

## § 8<sup>ter</sup> Bauabstand<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.

<sup>2</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmegewilligung der Bau- und Werkkommission.

## § 9 Hydranten

<sup>1</sup> Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt.

<sup>2</sup> Hydranten dürfen, auch wenn sie auf privatem Grundeigentum stehen, nur durch Feuerwehr und Zivilschutz ohne Bewilligung benützt werden.

## § 10 Brandfall

<sup>1</sup> Im Brandfall stehen alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig in angefülltem Zustand zu halten.

## § 11 Beeinflussung der Funktion von Einrichtungen

<sup>1</sup> Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

## 4. Hausanschlussleitungen

### § 12 Begriff

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsanteil vom Absperrschieber (bzw. von der Hauptversorgungsleitung) bis und mit dem Wasserzähler.

### § 13 Erstellung und Kosten

<sup>1</sup> Die Baukommission bestimmt die Anschlussstelle und die Art der Hausanschlussleitung. Die Wünsche des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Kosten der Hausanschlussleitung, samt dem Absperrschieber und T – Stück nach der öffentlichen Leitung, sind vom Wasserbezüger oder von der Wasserbezügerin zu tragen.

<sup>3</sup> Beim Ersatz einer bestehenden Haupt- oder Versorgungsleitung durch eine neue Leitung, wird der Anschluss der Hausanschlussleitung im Bereich des Anschlusspunktes zu Lasten der Gemeinde neu erstellt.

### § 14 Eigentum, Unterhalt und Ersatz

<sup>1</sup> Die Hausanschlussleitung und der Absperrschieber sind Eigentum des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin. Er oder sie hat für den Unterhalt und den Ersatz zu sorgen. Die Wasseruhr ist Eigentum der Gemeinde.

<sup>2</sup> Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind dem Brunnenmeister sofort mitzuteilen. Brüche an der Hausanschlussleitung sind vom Wasserbezüger oder von der Wasserbezügerin unverzüglich beheben zu lassen.

### § 15 Ausführung

<sup>1</sup> Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin hat eine neue Hausanschlussleitung, deren Ersatz und die Reparatur durch einen qualifizierten Fachmann ausführen zu lassen.

---

<sup>1)</sup> § 8<sup>ter</sup> eingefügt am 4. Dezember 2018.

# Wasserreglement

## § 16 Abnahme

<sup>1</sup> Der Gemeinde ist vor dem Eindecken die neu erstellte und reparierte Hausanschlussleitung zur Abnahme zu melden. Neue Leitungen oder Leitungen mit veränderter Linienführung sind einzumessen. Die Leitung ist mit dem Wassernetzdruck auf ihre Dichtigkeit durch die von der Gemeinde beauftragte Fachstelle zu prüfen. Bei der Missachtung dieser Vorschrift veranlasst die Baukommission (mittels Verfügung) die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Wasserbezügers.

## § 17 Technische Vorschriften

<sup>1</sup> In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Die Hausanschlussleitung muss zugänglich und frostsicher verlegt werden. Die Überdeckung ausserhalb des Gebäudes muss mindestens 1.20 m betragen.<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Als Leitungsmaterial für Hausanschlussleitungen dürfen bei Neubauten oder Sanierungen nur noch Kunststoffrohre aus Polyethylen (PE) oder Polypropylen (PP) nach den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verlegt werden. Die Nennweite muss im Minimum 40 mm betragen.<sup>3)</sup>

<sup>4</sup> Jede Hausanschlussleitung ist gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Dieser darf nur durch die Fachorgane der Gemeinde bedient werden.<sup>4)</sup>

## § 17<sup>bis</sup> Elektrische Trennung von Wasserleitungen und Erdungsanlagen<sup>5)</sup>

<sup>1</sup> Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Anlageinhabers.

<sup>2</sup> Der Anschluss von Erdungsanlagen an das Wasserleitungsnetz ist verboten.

<sup>3</sup> Bei einer altrechtlich erstellten Erdungsanlage via Wasserleitungsnetz ist diese auf Kosten des Anlageinhabers durch eine Erdung getrennt vom Wasserleitungsnetz zu ersetzen bei

- a) vollständigem Ersatz der Hausanschlussleitung mit nicht leitfähiger Rohrleitung (PE oder PP gemäss § 17 Abs. 3);
- b) Teilersatz oder Reparatur der Hausanschlussleitung, die zu einer Unterbrechung der elektrischen Längsleitfähigkeit führt;
- c) galvanischer Trennung der Hausanschlussleitung von der öffentlichen Leitung zur Verbesserung der Korrosionssituation und zwecks Erhöhung der Nutzungsdauer der öffentlichen Leitung.

<sup>4</sup> Direkt an der öffentlichen Leitung angeschlossene Erdungsanlagen werden nicht mehr geduldet und können durch den Werkseigentümer (Gemeinde) jederzeit entfernt werden.

<sup>5</sup> Wird durch die Gemeinde eine Erdungsanlage von einer Wasserleitung galvanisch getrennt oder durch anderweitige bauliche Massnahmen unwirksam gemacht, ist der Anlageinhaber im Voraus mittels Meldeformular zu informieren.

## § 18 Durchleitungsrecht

<sup>1</sup> Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für eine Hausanschlussleitung ist grundsätzlich Sache der Wasserbezügerin oder des Wasserbezügers. Durch Verfügung der Baubehörde kann eine Duldung erwirkt werden (§ 104 Abs. 2 PBG). Der oder die Belastete ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten zu entschädigen.

---

<sup>1)</sup> § 17 Absatz 1 Fassung vom 4. Dezember 2018.

<sup>2)</sup> § 17 Absatz 2 angefügt am 4. Dezember 2018.

<sup>3)</sup> § 17 Absatz 3 angefügt am 4. Dezember 2018.

<sup>4)</sup> § 17 Absatz 4 angefügt am 4. Dezember 2018.

<sup>5)</sup> § 17<sup>bis</sup> eingefügt am 4. Dezember 2018.

## 5. Hausinstallationen

### § 19 *Erstellung, Kosten und Unterhalt*

<sup>1</sup> Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Er oder sie hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Anlage zu sorgen.

## 6. Wasserzähler

### § 20 *Einbau, Kosten, Eigentum und Unterhalt*

<sup>1</sup> Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch. Dieser wird mittels Wasserzähler festgestellt.

<sup>2</sup> In der Regel wird in einem Gebäude nur ein Wasserzähler eingebaut. Zusätzliche Wasserzähler sind einzubauen, wenn ein Gebäude mehr als eine Zuleitung hat.

<sup>3</sup> Fremdwasser, (private Quellen) welche nach Gebrauch in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, müssen ebenfalls mit Wasserzähler ausgerüstet werden. Die Kosten für den Einbau, den Unterhalt und die Pflichtrevision dieser Wasserzähler gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

<sup>4</sup> Der Wasserzähler wird von der Gemeinde geliefert und eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin bezahlt für die Benutzung des Wasserzählers eine jährliche Miete. Diese wird im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde festgelegt.

### § 21 *Standort*

<sup>1</sup> Der Standort des Wasserzählers wird durch die Gemeinde unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin bestimmt. Der Wasserzähler ist so anzubringen, dass er gut zugänglich und ablesbar ist.

<sup>2</sup> Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> Wird durch bauliche Veränderungen oder durch veränderte Nutzung des Raumes das Ablesen des Wasserzählers erschwert oder verunmöglicht, hat der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin die Kosten für die zusätzlichen Umtriebe bzw. für die Verlegung des Standortes zu tragen.

### § 22 *Haftung bei Beschädigung*

<sup>1</sup> Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>2</sup> Er oder sie haftet für die Beschädigung des Wasserzählers durch äussere Einflüsse, Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.

### § 23 *Revision und Störungen*

<sup>1</sup> Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

<sup>2</sup> Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin kann jederzeit eine Prüfung seines oder ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten hat der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin die Prüfungskosten zu tragen.

<sup>3</sup> Bei defektem Wasserzähler oder fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserbezuges der Durchschnittsverbrauch der vergangenen zwei Jahre als Berechnungsbasis angenommen. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als +/- 5% bei 10% Nennbelastung.

<sup>4</sup> Störungen des Wasserzählers sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

# Wasserreglement

## 7. Wasserabgabe

### § 24 *Umfang und Garantie der Wasserabgabe*

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um in ihrem Versorgungsgebiet Wasser in ausreichender Menge ohne Unterbruch und in hygienischer Qualität - gemäss dem Eidgenössischen Lebensmittelgesetz - zu liefern.

<sup>2</sup> Bei Bauten ausserhalb der Bauzone, Schwimmbassins, laufenden Brunnen, Springbrunnen, industriellen und gewerblichen Betrieben können für die Wasserabgabe Auflagen gemacht werden. Falls die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung überschritten wird, besteht die Möglichkeit, die Wasserabgabe zu verweigern.

<sup>3</sup> Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Zusammensetzung (Härte, Temperatur, Salzgehalt usw.) und einen konstanten Druck des Wassers. Auch eine Garantie zur Deckung des Bedarfs in besonderen Situationen ist ausgeschlossen.

### § 25 *Verwendung des Wassers*

<sup>1</sup> Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und lebensnotwendige Betriebe geht anderen Verwendungsarten vor. Eine Ausnahme besteht in Brandfällen.

<sup>2</sup> Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

### § 26 *Einschränkung der Wasserabgabe*

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitlich unterbrechen:

- a) im Fall höherer Gewalt;
- b) bei Betriebsstörungen;
- c) bei Wasserknappheit;
- d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten, beim Ersatz oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
- e) in Notlagen und im Brandfall.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist für die rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigungen der Wassergebühr.

<sup>3</sup> Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

### § 27 *Sperrung der Wasserabgabe*

<sup>1</sup> Eine Sperrung der Wasserabgabe mittels Verfügung und Rechtsmittelbelehrung ist möglich:

- a) bei widerrechtlicher Wasserentnahme;
- b) bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden;
- c) bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen;
- d) bei nicht Bezahlen der Wasserrechnung.

### § 28 *Anschlussgesuch*

<sup>1</sup> Für jeden Neuanschluss, Erweiterung oder Änderung ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen, das von der Baukommission geprüft wird.

<sup>2</sup> Das Gesuch ist schriftlich auf dem Formular "Wasseranschlussgesuch" einzureichen.

<sup>3</sup> Vor der Erstellung der Bewilligung an den Wasserbezüger oder Wasserbezügerin darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

### § 29 *Wasserableitungsverbot*

<sup>1</sup> Es ist verboten, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.

<sup>2</sup> Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler, über verborgene Hähnen und Leerlaufhähnen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

## § 30 *Unberechtigter Wasserbezug*

<sup>1</sup> Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

## § 31 *Änderung der Besitzverhältnisse*

<sup>1</sup> Die Handänderungen sind der Gemeinde frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

## § 32 *Aufhebung eines Anschlusses*

<sup>1</sup> Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.

## § 33 *Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser*

<sup>1</sup> Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch einzureichen. Die Wasserentnahme wird mit einem Pauschalbetrag abgerechnet. Der Pauschalbetrag ist im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Gemeinde festgelegt.

<sup>2</sup> Der Wasserbezug für landwirtschaftliche und andere Zwecke ab Hydranten bedarf der Bewilligung durch die Gemeinde (Brunnmeister). Der Wasserbezug wird entsprechend verrechnet.

## **8. Finanzierung**

### § 34 *Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benutzungsgebühren*

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a) Einmalige Beiträge (Erschliessungsbeitrag, Anschlussgebühren)
- b) Jährliche Benutzungsgebühren (Grundgebühren, Verbrauchsgebühren)
- c) Allfällige Beiträge Dritter (z.B. Solothurnische Gebäudeversicherung SGV)

<sup>2</sup> Die Erschliessungsbeiträge, die Anschluss- und Benutzungsgebühren, die Tarife sowie die Mahngebühren sind im Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren oder in einem speziellen Reglement geregelt.

### § 35 *Feststellung Wasserverbrauch*

<sup>1</sup> Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler gemessen.

<sup>2</sup> Die Ablesung erfolgt einmal jährlich. Sie kann auch mittels Versand von Ablesungskarten erhoben werden.

### § 36 *Benutzungsgebühr*

<sup>1</sup> Für die Grund- und Verbrauchsgebühr haftet der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin. Dieser oder diese erhält eine Rechnung.

<sup>2</sup> Die Rechnung wird einmal jährlich gestellt. Die Gemeinde kann auch einen Vorbezug erheben.

### § 37 *Haftung für Gebühren*

<sup>1</sup> Beim Verkauf einer Liegenschaft haftet der Verkäufer oder die Verkäuferin für die ausstehenden Anschluss- und Benutzungsgebühren, soweit gesetzlich vorgesehen.

# Wasserreglement

## 9. Straf- und Schlussbestimmungen

### § 38 *Strafbestimmungen*

<sup>1</sup> Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Strafbestimmungen Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters oder der Friedensrichterin bestraft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.

### § 39 *Rechtsmittel*

<sup>1</sup> Gegen Verfügung der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement und gegen dessen Entscheid innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten kann gegen die Gebühren- und Kostenrechnung innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Innert der gleichen Frist kann gegen den Entscheid des Gemeinderates bei der kantonalen Schätzungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### § 40 *Aufhebungen*

<sup>1</sup> Alle dem Reglement widersprechende Bestimmungen, die von der Gemeinde erlassen wurden, werden mit diesem Reglement aufgehoben.

### § 41 *Inkrafttreten<sup>1)</sup>*

<sup>1</sup> Das Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Balm, 9. Dezember 2014

Im Namen der Gemeinde Balm b. Günsberg

Pascale von Roll  
Gemeindepräsidentin

Karin Schwiete  
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Balm beschlossen am 9. Dezember 2014.

Inkrafttreten am 1. Januar 2015.

Vom Regierungsrat genehmigt am 24. März 2015 (RRB Nr. 2015/455).

---

<sup>1)</sup> Inkrafttreten der Änderungen vom:  
- 4. Dezember 2018 am 1. Januar 2019 (vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2019/181 vom 19. Februar 2019).